



Herr
Präsident des Bundesrates

Zur Zahl 3439/J-BR/2018

Die Bundesräte Ewa Dziedzic, Freundinnen und Freunde, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „unausgegorene Reformpläne und ziellose Deregulierungswut“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Es ist in keiner Weise in Aussicht genommen, Rechtsvorschriften aufzuheben und erst danach zu prüfen, welche Regelungen noch notwendig sind. Der Sinn einer Rechtsbereinigung besteht darin, in der Phase der Vorbereitung des gesetzlich angeordneten Außerkrafttretens von Rechtsvorschriften zu prüfen, welche Rechtsvorschriften weiterhin notwendig sind und welche als gegenstandslos außer Kraft zu setzen sind.

Mit dem zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetz sollen alle einfachen Bundesgesetze und Verordnungen des Bundes, die vor dem 1. Jänner 2000 kundgemacht wurden und noch als Bundesrecht in Geltung stehen, mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft gesetzt werden. Die Rechtsvorschriften, die davon ausgenommen werden und weiter gelten sollen, sollen in einer Anlage zu diesem Gesetz taxativ aufgezählt werden. Die Anlage ist Bestandteil des zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes. Das zweite Bundesrechtsbereinigungsgesetz wird nicht ohne die Anlage in Kraft treten.

Die ausnahmsweise in Geltung zu belassenden Rechtsvorschriften sollen in einem mehrstufigen Verfahren identifiziert werden:

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst hat in einem ersten Schritt alle Bundesministerien bzw. die anderen Sektionen und Abteilungen des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz ersucht, alle betroffenen (einfachen) Bundesgesetze und Verordnungen des Bundes in ihrem Wirkungsbereich zu sichten und zu überprüfen, ob deren

Weitergeltung nach dem 31. Dezember 2018 zweckmäßig (notwendig) ist. Die Bundesministerien prüfen, welche Vorschriften in ihrem Wirkungsbereich gegenstandslos geworden und daher auch formell außer Kraft zu setzen sind, und welche Rechtsvorschriften aufrechtzuerhalten sind. Weiters wird geprüft, ob gegebenenfalls eine bloß vorläufige Fortgeltung von Rechtsvorschriften über den 31. Dezember 2018 hinaus zweckmäßig wäre, um Ersatzregelungen zu schaffen.

Dieser Evaluierungsprozess durch die Bundesministerien wird bis zum 15. März 2018 abgeschlossen sein. Nach Abschluss des Evaluierungsprozesses wird das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst auf der Basis der Rückmeldungen der Bundesministerien einen Begutachtungsentwurf für das zweite Bundesrechtsbereinigungsgesetz erstellen.

Als nächster Schritt wird – wie bei der Vorbereitung von Regierungsvorlagen allgemein üblich – ein Begutachtungsverfahren stattfinden, bevor der Gesetzesvorschlag in Form einer Regierungsvorlage im Nationalrat eingebracht wird.

Zu 2:

Beim zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetz handelt es sich um die “zweite Etappe” einer flächendeckenden Rechtsbereinigung: Mit dem ersten Bundesrechtsbereinigungsgesetz – 1. BRBG, BGBI. I Nr. 191/1999, traten alle auf der Stufe von einfachen Gesetzen oder Verordnungen stehenden Rechtsvorschriften des Bundes, die vor dem 1. Jänner 1946 kundgemacht wurden und am Stichtag des 31. Dezember 1999 noch als Bundesrecht in Geltung standen, mit Ablauf des 31. Dezember 1999 außer Kraft, sofern sie nicht im Anhang zum 1. BRBG angeführt sind.

Der Stichtag für die Kundmachung von potentiell außer Kraft zu setzenden Rechtsvorschriften nach dem zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetz entspricht somit dem für das Außerkrafttreten nach dem 1. BRBG gewählten Stichtag.

Grundsätzlich sind vom zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetz auch jene Rechtsvorschriften erfasst, die vor dem 1. Jänner 1946 kundgemacht worden sind und bereits den Gegenstand des 1. BRBG gebildet haben.

Zu 3:

Angesichts des beschriebenen mehrstufigen Verfahrens zur Identifizierung der ausnahmsweise in Geltung zu belassenden Rechtsvorschriften (siehe Beantwortung der Frage 1) ist diese Gefahr nicht allzu groß einzuschätzen.

Das beschriebene mehrstufige Verfahren zur Identifizierung der ausnahmsweise in Geltung zu belassenden Rechtsvorschriften soll gewährleisten, dass nur Rechtsvorschriften außer

Kraft gesetzt werden, die zwar noch formell in Kraft stehen, heute aber gegenstandslos sind. In diesem Prozess ist insbesondere die Einbeziehung der Bundesministerien essentiell, da in den zuständigen Fachabteilungen der Bundesministerien das notwendige Fachwissen sowie die genaue Kenntnis der realen Notwendigkeiten und der politischen Möglichkeiten vorhanden sind, um im jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu identifizieren, welche Rechtsvorschriften weiterhin notwendig sind. Im Evaluierungsprozess wird der INDEX (Systematisches Verzeichnis des geltenden Bundesrechts) herangezogen, um das mit vernünftigen Mitteln erreichbare Maß an Sicherheit über den Kreis der miteinzubeziehenden Normen zu erreichen.

In der Folge wird das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst im Zuge der Erarbeitung des Begutachtungsentwurfes die Rückmeldungen der Bundesministerien nachprüfen und allenfalls auftretende Fragen mit dem jeweils zuständigen Bundesministerium klären.

Auch im Begutachtungsverfahren können Bedenken hinsichtlich der vom zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetz erfassten (bzw. ausgenommenen) Rechtsvorschriften geäußert werden. Schließlich erfolgt die endgültige Überprüfung im parlamentarischen Verfahren.

Zu 4:

Ja; vom zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetz sollen nur einfache Gesetze und Verordnungen des Bundes erfasst sein. Das Verbotsgebot 1947 steht im Verfassungsrang.

Zu 5 und 6:

Die kompromisslose Ablehnung des Nationalsozialismus ist ein grundlegendes Merkmal der 1945 wiedererstandenen Republik Österreich. Das bundesverfassungsgesetzliche Wiederbetätigungsverbot des § 3 des Verbotsgebots 1947, StGBI. Nr. 13/1945, und das bundesverfassungsgesetzliche Verbot nazistischer Tätigkeit, wie es sich aus Art. 9 Z 1 StV Wien ergibt, sind als umfassende Verbote zu verstehen, deren Übertretung strafrechtlich sanktioniert ist, die aber auch darüber hinaus von rechtlicher Bedeutung sind (vgl. VfGH 30.6.2017, G 53/2017 mwH). Das Verbotsgebot ist daher als – im Verfassungsrang stehendes – rechtliches Instrument zur Bekämpfung von nationalsozialistischer Wiederbetätigung bzw. von mit dem Geist des Nationalsozialismus zusammenhängenden sozialschädlichen Verhaltensweisen von großer Bedeutung.

Im Regierungsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2017-2022 ist keine Änderung des Verbotsgebots in Aussicht genommen.

Zu 7 und 8:

Mit dem zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetz sollen – mit Ausnahme der in der Anlage

zum Gesetz angeführten Ausnahmen – alle einfachen Bundesgesetze und Verordnungen des Bundes, die vor dem 1. Jänner 2000 kundgemacht wurden und noch als Bundesrecht in Geltung stehen, mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft gesetzt werden. Es wird auch die Möglichkeit einer zeitlichen Begrenzung der Weitergeltung von Rechtsvorschriften (etwa zum Zweck einer Neufassung) vorgesehen werden.

Eine Neuregelung bzw. Kodifikation bestimmter Rechtsgebiete ist jedoch nicht Gegenstand des zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes. Dies bleibt künftigen Gesetzesinitiativen vorbehalten. Eine formale Rechtsbereinigung stellt die Grundlage solcher Reformvorhaben dar und ist dafür der notwendige erste Schritt.

Zu 9:

Wie bei der Vorbereitung von Regierungsvorlagen allgemein üblich wird ein Begutachtungsverfahren stattfinden, bevor der Gesetzesvorschlag für das zweite Bundesrechtsbereinigungsgesetz in Form einer Regierungsvorlage im Nationalrat eingebbracht wird. Dabei haben Bürger und Bürgerinnen die Möglichkeit, Stellungnahmen zum Ministerialentwurf einzubringen.

Zu 10:

Das Regierungsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2017-2022 sieht unter dem Titel „Moderner Bundesstaat“ eine Reduktion der Zustimmungsrechte von Bund und Ländern zu Maßnahmen der gegenbeteiligten Gebietskörperschaft vor. Zweck dieses Vorhabens sind rasche und effiziente Anpassungen im Bereich der Verwaltung zu ermöglichen ohne von der Zustimmung der gegenbeteiligten Gebietskörperschaften abhängig zu sein. Es ist davon auszugehen, dass durch den Wegfall der Notwendigkeit der gegenseitigen Zustimmung zu bestimmten Maßnahmen weniger Konflikte zwischen Bund und Ländern auftreten werden.

Zu 11:

Im Jahre 2015 wurden nach der polizeilichen Kriminalstatistik insgesamt 4.163 Sexualdelikte angezeigt, im Jahr 2016 insgesamt 5.253. Dies bedeutete eine Zunahme um 1.090 Fälle. Wegen sexueller Belästigung erfolgten im Jahr 2015 1.228 Anzeigen, im Jahr 2016 1.918, das war ein Zuwachs von 690 Fällen. Inwieweit dieser Zuwachs auf die Erweiterung des Tatbestands der sexuellen Belästigung zurückzuführen war, ist aus der Statistik nicht zu entnehmen. Selbst wenn man jedoch unterstellt, dass diese Zunahme ausschließlich der Tatbestandserweiterung geschuldet ist und man überdies noch die 83 Anzeigen wegen des mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 neu geschaffenen und daher erstmals im Jahr 2016 angefallenen Tatbestands der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung nach § 205a StGB in Rechnung stellt, bleibt zwischen 2015 und 2016 dennoch ein Zuwachs von 317 Anzeigen oder 7,6 %.

Zu 12 und 13:

Das Regierungsprogramm 2017-2022 sieht unter anderem eine weitere Strafverschärfung bei Gewalt- und Sexualdelikten vor. Zur Umsetzung dieses Ziels sowie zur Erzielung von Verbesserungen und Synergien im Bereich des Opferschutzes und der Täterarbeit wurde vom Bundeskanzler und vom Vizekanzler die Einrichtung einer Task Force beauftragt. Im Rahmen dieser Task Force wird auch eine Evaluierung der jüngsten Strafschärfungen vorgenommen werden.

Zu 14 bis 17:

Mit der Aufnahme der jungen Erwachsenen in das JGG wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass die sogenannte Adoleszenzkrise, in der ein Großteil der Straftaten junger Menschen begangen wird, jedenfalls auch auf bis 21-Jährige fortwirkt. Da Kriminalität zumeist bei fortschreitendem Alter (etwa bis zum 25. Lebensjahr) wieder deutlich abnimmt, ist das Eingehen auf die Persönlichkeitsstruktur wichtiger als die Berücksichtigung generalpräventiver Überlegungen. Mit den Änderungen wurde die Sanktionspalette für junge Erwachsene erweitert, um auf die Persönlichkeitsstruktur des einzelnen Täters besser eingehen zu können.

Wenn man die ausgesprochenen **unbedingten Freiheitsstrafen** über **junge Erwachsene** sowie über **Verurteilte bis zum 25. Lebensjahr**, und zwar im Zeitraum der letzten elf Jahre (**2005 bis 2015**) auswertet, ergibt sich folgendes Bild¹:

Durchschnittlich werden pro Jahr ca. 15 junge Erwachsene zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von **mehr als 5 Jahren** (ausgenommen lebenslange Freiheitsstrafen) verurteilt. Eine unbedingte **lebenslange** Freiheitsstrafe wurde in den **letzten elf Jahren** über (junge Erwachsene und) Erwachsene bis zum 25. Lebensjahr **insgesamt sieben Mal** verhängt.

Im Vergleich dazu werden pro Jahr

- durchschnittlich ca. 33 junge Erwachsene zu einer Freiheitsstrafe von **über 3 bis 5 Jahren**
- durchschnittlich zumindest 200 junge Erwachsene zu Freiheitsstrafen von **über 1 bis 3 Jahren** und
- etwa 400 junge Erwachsene zu unbedingten Freiheitsstrafen von **über 6 bis 12 Monaten**

verurteilt.

Es zeigt sich also das Bild einer **Pyramide**, die wenige Fälle ausweist, in denen über junge

¹ Daten wurden aus der „STATcube“ – Statistische Datenbank der Statistik Austria (gerichtliche Kriminalstatistik, öffentlich zugänglich) entnommen.

erwachsene Rechtsbrecher eine Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren verhängt wurde².

Die sehr hohen Freiheitsstrafen betreffen also nur einen besonders geringen Teil der Bevölkerung.

Erst mit dem **JGG-ÄndG 2015** wurde die **Senkung der möglichen Höchststrafe für junge Erwachsene von 20 auf 15 Jahre Freiheitsstrafe** beschlossen.

Eine Evaluierung auf Grundlage der Gerichtlichen Kriminalstatistik soll ergeben, ob bzw. in welcher Art und Weise die dadurch erweiterte Sanktionspalette in Strafsachen gegen junge Erwachsene von den Gerichten ausgenützt wird oder auch an ihre Grenzen stößt, woran sich Überlegungen zu einer allfälligen Überarbeitung der neuen Bestimmungen im JGG betreffend junge Erwachsene anschließen sollen.

Zu 18:

In dem zitierten Interview habe ich mich auf die noch von meinem Amtsvorgänger geleisteten Vorarbeiten bezogen. Nach dem Regierungsprogramm 2017-2022 sind vorrangige Zwecke der Unterbringung die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und die erforderliche medizinische Behandlung. Der von mir vorzulegende, auf den bereits geleisteten Vorarbeiten aufbauende Entwurf soll diesen Vorgaben des Regierungsprogramms nach Maßgabe des budgetär Machbaren bestmöglich gerecht werden.

Zu 19:

Zur Beantwortung verweise ich auf die dem Parlament jährlich vorgelegten Berichte der Bundesregierung über die Innere Sicherheit in Österreich (zuletzt Sicherheitsbericht 2016, III-80 d.B. XXVI.GP). Im Teil des Bundesministeriums für Justiz (4. Bericht über den Straf- und Maßnahmenvollzug) findet sich die maßgebliche Entwicklung der Zahlen zu den in den Maßnahmenvollzug (gemäß § 21 StGB) eingewiesenen Personen.

Danach war im Jahr 2016 (wieder) eine steigende Zahl an Einweisungen (§ 21 Abs. 1 bzw. Abs. 2 StGB) bei gleichzeitig längerer Anhaltezeit (im Bereich § 21 Abs. 2 StGB) zu beobachten, was zu einem neuerlichen Belastungsanstieg im Maßnahmenvollzug führte (Seite 112 ff des Sicherheitsberichtes 2016).

Die Zahlen des Jahres 2017 bestätigen den ansteigenden Trend. So stieg die Anzahl der im Maßnahmenvollzug gemäß § 21 StGB angehaltenen Personen von 801 Personen (zum 1. Jänner 2017) kontinuierlich auf 865 Personen (zum 1. Dezember 2017). Dieser Datenbestand wird in dem Sicherheitsbericht 2017, mit dessen Erstellung gegenwärtig begonnen wird, einfließen. Zum 1. Jänner 2018 erfuhr dieser Wert eine weitere Erhöhung auf

² Noch viel geringer ist die Anzahl der jungen erwachsenen Rechtsbrecher, die zu einer 10 Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurden (allerdings in der kurzen für die Informationserstellung verbleibenden Zeit nicht auswertbar).

878 untergebrachte Personen.

Wien, 23. März 2018

Dr. Josef Moser

